

5/2017



**Finanzbehörde Hamburg**

- Steuerverwaltung -

# **Fach-Info**

**Abteilungen 51 • 52 • 53**

O 1000 - 2017/001 - 52

11.10.2017

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Einkommensteuer**

#### **1.\* Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG –**

- Verpflichtung zur Übermittlung der Anlage AVEÜR/AVSE

- Wegfall der sogenannten Nichtbeanstandungsgrenze..... 2

### **Umsatzsteuer**

**12.\* Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG für Umsätze aus der Erstellung von Lehrbriefen .... 2**

\* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

## Einkommensteuer

- 1.\* Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG –**  
- **Verpflichtung zur Übermittlung der Anlage AVEÜR/AVSE**  
- **Wegfall der sogenannten Nichtbeanstandungsgrenze**

Auf Bund-Länder-Ebene wurde die verpflichtende Übermittlung des Anlageverzeichnisses zur Anlage EÜR beschlossen.

Diese Regelung gilt ab VZ 2017 und verpflichtet die Steuerpflichtigen, neben der Anlage EÜR die Anlage AVEÜR/AVSE nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In Härtefällen kann gem. § 150 Abs. 8 AO auf Antrag auch der Papiervordruck Anlage AVEÜR/AVSE verwendet werden. Als Rechtsgrundlage wird auf § 60 (4) EStDV verwiesen.

Zudem wurde beschlossen, dass ab dem VZ 2017 eine formlose Gewinnermittlung bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € nicht mehr eingereicht werden darf. Ab dem VZ 2017 sind daher grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, zur Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung verpflichtet (Ausnahme: Härtefälle im Sinne des § 150 Abs. 8 AO).

Az.: S 2142 - 2017/004 - 52

## Umsatzsteuer

### **12.\* Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG für Umsätze aus der Erstellung von Lehrbriefen**

Nach Abstimmung des Bundesministeriums der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder fallen (Fach-)Autorenleistungen zur Erstellung von Lehrbriefen **nicht** unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG für unmittelbar dem Schul- oder Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer. Derartige Leistungen von (Fach-)Autoren sind daher steuerpflichtig. Es ist aber zu prüfen, ob der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG zum Tragen kommt.

Es wird allerdings für bis zum 31.12.2017 erbrachte Leistungen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer (Autor) diese Leistungen als steuerfrei behandelt. Macht der Unternehmer von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch, steht ihm aus etwaigen Eingangsleistungen kein Vorsteuerabzug zu (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Az.: S 7179 - 2016/003 - 51